S 5 U 207/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 207/00
Datum	29.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 U 42/01
Datum	17.10.2001

3. Instanz

Datum	13.08.2002

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 29.11.200 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 20.10.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 18.03.1999 abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem KlÃ¤ger Verletztengeld neben der GewÃ¤hrung einer Vollrente wegen Alters zusteht.

Der am 1935 geborene KlÃ¤ger war bis 28.02.1998 als Leiter der Buchstelle einer BÃ¤ckerinnung beschÃ¤ftigt. Sein Gehalt betrug im Jahr 1997 129.294,- DM. Nebenberuflich war der KlÃ¤ger seit 1970/1973 bei zwei Betrieben als Lohnbuchhalter tÃ¤tig. Der hierbei erzielte Verdienst belief sich fÃ¼r das Jahr 1997 auf 16.235,- DM bzw 2.990,- DM.

Am 20.01.1998 zog sich der KlÃ¤ger auf dem Weg zu einer ProduktionsstÃ¤tte eine Unterschenkelfraktur rechts zu. Wegen dieses Unfalls war er bis 15.04.1998

arbeitsunfÃ¤hig. Vom 16.04.1998 bis 30.04.1999 erhielt er Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 20 vH als GesamtvergÃ¼tung. Ab 01.03.1998 bezog er von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellt (BfA) eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrige Versicherte. Der KlÃ¤ger Ã¼bt seine NebenbeschÃ¤ftigung weiterhin aus. WÃ¤hrend der Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit erhielt der KlÃ¤ger den Lohn fÃ¼r seine NebenbeschÃ¤ftigungen weiter.

Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 20.10.1998 die GewÃ¤hrung von Verletztengeld fÃ¼r die Zeit ab 01.03.1998 bis zum Ende der ArbeitsunfÃ¤higkeit (15.04.1998) wegen der gleichzeitigen GewÃ¤hrung der Altersvollrente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ab.

Im Widerspruchsverfahren machte der KlÃ¤ger geltend, dass eine Beendigung des Anspruches auf Verletztengeld gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs 3 Satz 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch â Siebtes Buch (SGB VII) iVm Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch â FÃ¼nftes Buch (SGB V) nur dann gegeben sei, wenn mit einem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht zu rechnen sei. Seine ArbeitsunfÃ¤higkeit habe aber nur wenige Wochen gedauert. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 18.03.1999).

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) WÃ¼rzburg hat der KlÃ¤ger die Zahlung von Verletztengeld fÃ¼r die Zeit vom 01.03.1998 bis 15.04.1998 begehrt und sich darauf berufen, dass er seine NebentÃ¤tigkeiten weiterhin ausÃ¼be und daher noch nicht endgÃ¼ltig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei. Der Beklagte hat keinen sachlichen Grund gesehen, den EmpfÃ¤nger von Verletztengeld bei Zuerkennung einer Vollrente wegen Alters besser zu stellen als den EmpfÃ¤nger von Krankengeld. Normzweck des Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V sei der Ausschluss von Doppelleistungen gleichen Ziels. Diese Vorschrift sei daher entsprechend anzuwenden.

Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 29.11.2000 verpflichtet, dem KlÃ¤ger Verletztengeld fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.1998 bis 15.04.1998 zu gewÃ¤hren. Es hat die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Beendigung des Anspruches auf Verletztengeld mit Beginn der Altersrente nicht fÃ¼r gegeben gehalten. Eine entsprechende Anwendung des Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB V hat es auch unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 18.03.1999, Az: B 8 KN 2/98 U R) nicht fÃ¼r geboten erachtet, da der KlÃ¤ger wegen seiner noch ausgeÃ¼bten NebentÃ¤tigkeiten nicht aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und im Wesentlichen vorgetragen, es bestehe kein sachlicher Grund, den EmpfÃ¤nger von Verletztengeld bei Zuerkennung einer Vollrente wegen Alters besser zu stellen als den EmpfÃ¤nger von Krankengeld.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 29.11.2000 aufzuheben

und die Klage gegen den Bescheid vom 20.10.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 18.03.1999 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 29.11.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Akten der Beklagten und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der Senat kann ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten einverstanden sind (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz).

Das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 29.11.2000 ist aufzuheben, weil der KlÃ¤ger neben der bezogenen Altersrente keinen Anspruch auf Verletztengeld fÃ¼r die Zeit ab 01.03.1998 bis 15.04.1998 hat.

Mit dem Inkrafttreten des SGB VII am 01.01.1997 (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes) richtet sich die Beendigung der Zahlung von Verletztengeld nach Â§ 46 Abs 3 SGB VII. Das Zusammentreffen von Verletztengeld mit Rentenleistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung ist in Â§ 46 Abs 3 Nr 2 SGB VII geregelt. Danach endet das Verletztengeld, wenn mit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht zu rechnen ist und berufsfÃ¶rdernde Leistungen nicht zu erbringen sind, mit Beginn der in Â§ 50 Abs 1 Satz 1 des FÃ¼nften Buches genannten Leistungen, es sei denn, dass diese Leistungen mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang stehen. Somit endet â anders als nach der Rechtslage vor dem 01.01.1997, wo die Reichsversicherungsordnung (RVO) eine ausdrÃ¼ckliche Regelung dieses Inhalts noch nicht kannte â der Anspruch auf Verletztengeld mit Zuerkennung des Altersruhegeldes gemÃ¤Ã Â§Â§ 35 und 36 Sozialgesetzbuch â Sechstes Buch).

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Beendigung der Zahlung von Verletztengeld mit Beginn der Zahlung von Altersrente sind entgegen der Auffassung des SG erfÃ¼llt. Zwar enthÃ¤lt das SGB VII tatsÃ¤chlich keine direkte Regelung fÃ¼r die Beendigung des Bezugs von Verletztengeld fÃ¼r den Fall einer vorÃ¼bergehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit und GewÃ¤hrung einer Altersrente. Â§ 46 Abs 3 Satz 2 Nr 2 SGB VII setzt nÃ¤mlich voraus, dass mit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht zu rechnen ist. Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V ist aber auf einen Fall wie den vorliegenden entsprechend anzuwenden. Das endgÃ¼ltige Ausscheiden des KlÃ¤gers aus seinem Hauptberuf ist der dauernden ArbeitsunfÃ¤higkeit im Hauptberuf gleichzustellen. Der Gesetzgeber hat es fÃ¼r den Bereich der Unfallversicherung versÃ¤umt, eine Regelung hinsichtlich der Beendigung des Bezuges von Verletztengeld fÃ¼r die FÃ¤lle zu treffen, in denen der Verletzte zwar wieder arbeitsfÃ¤hig wird, aber bereits wÃ¤hrend der bestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit Vollrente wegen Alters erhÃ¤lt. Es ist jedoch kein sachlicher

Grund erkennbar, den Verletzten besser zu stellen, der seine ArbeitsfÃ¤higkeit (fiktiv) wiedererlangt, als den Verletzten, bei dem mit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht zu rechnen ist. Die vom KlÃ¤ger weiterhin ausgeÃ¼bte NebentÃ¤tigkeit kann schon deshalb nicht zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage beitragen, da der KlÃ¤ger durch seine ArbeitsunfÃ¤higkeit einen Lohnausfall fÃ¼r seine NebenbeschÃ¤ftigungen nicht erlitten hat.

Es besteht auch kein sachlicher Grund den EmpfÃ¤nger von Verletztengeld bei Zuerkennung einer Vollrente wegen Alters besser zu stellen als den EmpfÃ¤nger von Krankengeld. Normzweck von Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V ist der Ausschluss von Doppelleistungen gleichen Ziels. Das Verletztengeld hat Lohnersatzfunktion (Lauterbach/FrÃ¶hlke, Unfallversicherung SGB VII Bd 2 4.Aufl Â§ 45 RdNr 17) und soll konkrete EntgelteinbuÃen ausgleichen. Die Vollrente wegen Alters ersetzt aber ebenfalls das aus der ErwerbstÃ¤tigkeit erzielte Entgelt.

Der Besonderheit des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung wird insofern Rechnung getragen, als der Bezug von Verletztengeld wegen des Empfangs von Vollrente wegen Alters nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Verletzte seine ErwerbstÃ¤tigkeit mit dem Zeitpunkt des Rentenbezuges aus der Gesetzlichen Rentenversicherung tatsÃ¤chlich aufgeben will und aufgegeben hat. WÃ¼rde die vorliegende RegelungslÃ¼cke nicht geschlossen, kÃ¤me es zu einer nicht zu rechtfertigenden Ãberversorgung dieses Personenkreises.

Aus dem Urteil des BSG vom 18.03.1999 Az: B 8 K M 2/98 UR folgt keine andere Beurteilung der Rechtslage. Zum einen ist dieses Urteil zu den bis 31.12.1996 geltenden Vorschriften der RVO ergangen und anders als nach der Gesetzeslage ab dem 01.01.1997 hat die RVO noch keine ausdrÃ¼ckliche Regelung des Inhalts enthalten, dass der Anspruch auf Verletztengeld mit Zuerkennung des Altersruhegeld endet. Zum anderen hat das BSG einen Anspruch auf Verletztengeld gerade fÃ¼r den Fall verneint, dass der noch nicht erwerbsunfÃ¤hige Unfallverletzte endgÃ¼ltig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist.

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 24.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024